

Handlistennummer: <input type="text"/>	LBAZ-Nr.: <input type="text"/>	Eingangsstempel Luftsicherheitsbehörde
- nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen -		

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung  
durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)  
für Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3  
und 5 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

**Erstmalige Überprüfung**

**Wiederholungsüberprüfung**

**Bitte beachten:**

**Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. Eine Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses ist diesem Antrag beizufügen. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung.**

Name:		Geburtsname oder frühere Namen:		Sämtliche Vorname/n:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:		Geburtsland:	
Staatangehörigkeit:		Geschlecht männlich      weiblich		Personalausweisnummer: Reisepassnummer:	
Privatanschrift (Str., Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis, <u>Bundesland</u> )					
Wohnsitze der letzten 10 Jahre (Jahresangabe), hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort (ggf. auf Extrablatt):					

**Die umseitig aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der Luftfahrtbehörde zum Zwecke der Fluglizenzerteilung bzw. –verlängerung mitgeteilt wird.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in





## Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

(Stand: Januar 2005)

### zuständige Luftsicherheitsbehörde

Die für Sie zuständige Luftsicherheitsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Dezernat 59/Luftsicherheit - , Domplatz 6 – 7, in 48143 Münster.

### Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### Mitwirkungspflicht

**Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.**

### Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständige Luftsicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

### Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den Erkenntnisstellen Erkenntnisse auch aus der Vergangenheit jederzeit der Luftfahrtbehörde mitgeteilt werden können.

### Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG ist der Betroffene, d.h. Sie, sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

### Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt. Bei einem Wohnortwechsel wenden Sie sich mit der Ergebnismitteilung im Original an die dann für Sie zuständige Luftfahrtbehörde.